

|                                     |                         |                                                                                     |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Wittenberg<br>Der Landrat | <b>Beschlussvorlage</b> |  |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|

Vorlage Nr.: D 10/087/2018

Zur Sitzung des Kreistages Wittenberg am 17. September 2018

**X öffentlich**

nicht öffentlich

**Betreff: Stellenplan 2018: Streichung eines kw-Vermerkes im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen**

| Beratungsfolge                        | Termin     | Behandlung   | Votum |
|---------------------------------------|------------|--------------|-------|
| Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr | 21.08.2018 | Vorberatung  |       |
| Ausschuss Haushalt und Finanzen       | 28.08.2018 | Vorberatung  |       |
| Kreisausschuss                        | 04.09.2018 | Vorberatung  |       |
| Kreistag                              | 17.09.2018 | Entscheidung |       |

**Einbringer:** Landrat, Herr Dannenberg

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag des Landkreises Wittenberg beschließt aufgrund wahrzunehmender Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) die Streichung des mit Beschluss vom 20. November 2017 angebrachten kw-Vermerkes an der Stelle Gerätewart FTZ (Feuerwehrtechnischen Zentrale) im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.**

**Sachverhalt:**

Entsprechend § 76 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) bestimmt der Landkreis mit dem Stellenplan die Zahl der erforderlichen Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Ausgangspunkt für die Festlegung der Anzahl der Stellen sind damit die durch den Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben.

Wahrzunehmende Aufgabe des Landkreises ist u. a. gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) die Einrichtung und Unterhaltung einer feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) als Teil der staatlichen Daseinsfürsorge. Der FTZ obliegt die Pflege, Prüfung und Wartung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungen und Materialien der Feuerwehren der kreisangehörigen Städte. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist zwingende Voraussetzung für die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis. Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung mit fachspezifischen, personenbezogenen Prüfberechtigungen und für eine wirtschaftliche Aufgabenverteilung wurden innerhalb der Organisationseinheit FTZ die Arbeitsbereiche Atemschutztechnik und Brandschutztechnik gebildet.

Tätigkeitsbereich der mit dem kw-Vermerk belegten Stelle innerhalb der FTZ ist die

Durchführung der Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Atemschutz-, Chemikalienschutz- und Gasmesstechnik der kreisangehörigen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises als Atemschutzgerätewart. Dies beinhaltet insbesondere die:

- Entscheidung über den Umfang der Prüfung, Wartung und Instandhaltung sowie zur Aussonderung der verschiedenen Atemschutztechniken, darunter
  - Grundüberholung der Lungenautomaten und Druckminderer ausgewählter Hersteller sowie von Messgeräten,
  - Füllen von Pressluftflaschen,
  - Überwachung der vorgeschriebenen Prüftermine, Prüfanlässe und Prüfvorschriften;
- Wartung, Pflege und Reinigung der Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Transportmittel,
- Führung des Bestands- und Prüfnachweises für Atemanschlüsse, Schutzmasken, Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Chemikalienschutzanzüge und Gasmesstechnik;
- Bereitstellen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Ausbildungsgeräte und Ausrüstungen;
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Atemluftkompressors und der CSA-Wäsche in der Atemschutzwerkstatt;
- Austausch der prüfpflichtigen oder gebrauchten Atemschutztechnik der Feuerwehren nach Einsätzen u. a. auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten während des Rufbereitschaftsdienstes;
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung, Organisation und Bereitstellung von Ausrüstungen, insbesondere von Atemschutztechnik für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kreis- und Standortebene, darunter
  - als fachlicher Ansprechpartner für das Einweisen von Gerätewarten der kommunalen Feuerwehren in neue oder geänderte Prüfvorschriften und in der Aus- und Weiterbildung von Kreisausbildern und Gerätewarten, u. a. zur Nutzbarkeit und zu den Leistungsgrenzen der Atemschutztechnik,
  - Bereitstellen von Ausbildungsmaterial für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Kreis- und Standortebene,
  - Einsatz als Bedienpersonal zur Betreuung, Bedienung und Überwachung der Ausbildung bzw. des Belastungstrainings in der Atemschutzübungsstrecke und bei sonstigen Ausbildungsanlagen.

Die Prüfung (Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung) jeder Schutzmaske, jedes Lungenautomaten und jeder Pressluftflasche ist entsprechend den einzuhaltenden Vorschriften halbjährlich durchzuführen. Zusätzlich sind die Geräte nach jedem Gebrauch zu prüfen. Hinzu kommt eine Grundüberholung jedes Pressluftatmers im Abstand von 6 Jahren. Weiterhin wirken sich die 2015 geänderten gesetzlichen Anforderungen zur Nachweisführung für das Befüllen von Pressluftflaschen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie die Herabsetzung der gesetzlichen Prüfintervalle von Gasmessgeräten von vierteljährlich auf monatlich auf den Stellenbedarf der FTZ aus.

Seit dem 4. Quartal 2016 nimmt die FTZ des Landkreises Wittenberg auch die Prüfung und Regelwartung der Atemschutztechnik für die Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg dauerhaft war. Bis dahin hat die hauptamtliche Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg eine eigene Werkstatt zur Wartung, Prüfung und Reparatur der eigenen Atemschutztechnik betrieben. Ein Antrag der Lutherstadt Wittenberg zur Übertragung dieser Leistungen auf die FTZ liegt dem Landkreis Wittenberg mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 vor. Der Landkreis Wittenberg ist damit gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 BrschG als Träger der FTZ verpflichtet, diese Leistungen für die Lutherstadt Wittenberg nach dem BrschG zu erfüllen.

Damit umfasst der Aufgabenbereich der Atemschutzwerkstatt der FTZ seitdem o. g. Zeitpunkt alle neun kreisangehörigen Städte sowie die kreiseigene Ausrüstung für die Katastrophenschutzeinheiten und die Reservestände. Dadurch haben sich die Fallzahlen in

der Atemschutzwertstatt im Vergleich der Jahre 2015 und 2017 wie folgt entwickelt:

| Leistungen                                           | Jahr  |       | Steigerung<br>2017 zu<br>2015 in % |
|------------------------------------------------------|-------|-------|------------------------------------|
|                                                      | 2015  | 2017  |                                    |
| Reinigung / Prüfung / Reparatur Schutzmasken (SM)    | 5.829 | 8.124 | 39%                                |
| Reinigung / Prüfung / Reparatur Lungenautomaten (LA) | 4.810 | 7.067 | 47%                                |
| Reinigung / Prüfung / Reparatur Pressluftatmer (PA)  | 4.197 | 5.092 | 21%                                |
| Prüfung / Füllen Reparatur Pressluftflaschen         | 6.696 | 7.225 | 8%                                 |
| Reinigung / Prüfung Chemikalienschutzanzüge          | 165   | 299   | 81%                                |
| Reinigung / Prüfung Gas-Messgeräte                   | 55    | 224   | 307%                               |

Aufgrund dieser deutlichen Zunahme der Prüfaufgaben im Bereich der Atem-, Chemikalienschutz- und Gasmesstechnik wurde zum 1. Juni 2017 ein dritter Atemschutzgerätewart befristet für zwei Jahre eingestellt und in den Stellenplan 2018 eine dritte Stelle Atemschutzgerätewart aufgenommen. Damit nehmen derzeit drei Atemschutzgerätewarte die o. g. Aufgaben in der FTZ wahr. Da auch in Zukunft von gleichbleibenden Fallzahlen auszugehen ist, besteht ein dauerhafter Personalbedarf für die dritte Stelle als Atemschutzgerätewart in der FTZ.

Atemschutzgerätewarte sind gefragte Spezialisten und auf dem Fachkräftemarkt schwer verfügbar. Sie müssen grundständig einen Berufsabschluss im handwerklichen Bereich vorweisen und über eine feuerwehrtechnische Ausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) verfügen. Durch das Land Sachsen-Anhalt wird der Atemschutzgerätewart im Rahmen von zwei Lehrgängen am Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge ausgebildet. Mit dem Lehrgang „Gerätewart“ werden die Grundqualifikation und mit dem Spezialisierungslehrgang „Atemschutzgerätewart“ das Fachwissen der Wartung, Pflege und Instandsetzung von Atemschutzgeräten erlangt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der Bestandteile Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan beschlossen. Auf Antrag der Fraktion CDU wurden alle mit dem Stellenplan 2018 zusätzlich einzurichtenden Stellen auf ein Jahr befristet und haben einen kw-Vermerk 31.12.2018 erhalten.

Gemäß § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind Stellen des Stellenplans als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen und mit einem kw-Vermerk zu versehen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Durch den o. g. Beschluss des Kreistages wurde auch an der Stelle Gerätewart FTZ im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen ein kw-Vermerk angebracht.

Dieser an der Stelle des Gerätewartes FTZ angebrachte kw-Vermerk muss aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufgaben gestrichen werden.

Ohne Aufhebung des kw-Vermerkes können die gesetzlich normierten Aufgaben nicht ausgeführt werden und dadurch wären die Feuerwehren der kreisangehörigen Städte in ihrer Einsatzbereitschaft gefährdet. Eine Überschreitung der Prüf- und Wartungsintervalle der Atemschutz- und Gasmesstechnik führt zu einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren sowie zur Verringerung der einsatzbereiten Technik. Falls nicht ausreichend einsatzbereite Atemschutz- und Gasmesstechnik zur Verfügung steht, können die Städte als Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen.

Die Aufrechterhaltung des kw-Vermerkes hätte daneben folgende nachteilige Auswirkungen:

- Einschränkung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Wittenberg, wenn die Atemschutztechnik nicht mehr in ausreichender Anzahl auf den Einsatzfahrzeugen gemäß DIN-Vorschrift verlastet ist und den Einsatzkräften zur Verfügung steht,
- Reduzierung der verfügbaren Atemschutztechnik direkt bei den Freiwilligen Feuerwehren vor Ort verbunden mit der Gefahr, dass im Einsatzfall die Brandbekämpfung oder die Menschenrettung nicht zeitnah und unter Beachtung der gültigen Vorschriften erfolgen kann,
- fehlende Personalkapazität für die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren auf Kreisebene, insbesondere bei der Ausbildung/dem Belastungstraining in der Atemschutzübungsanlage und bei der materiellen Sicherstellung der anderen Atemschutzausbildungsmaßnahmen gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschriften 2 und 7,
- Haftungsrisiken für und Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis, z. B. bei Überschreitung der gesetzlichen Prüf- und Wartungsintervalle.

Auch nach nochmaliger Prüfung seitens der Verwaltung steht fest, dass der Stellenbedarf für die Stelle Atemschutzgerätewart aus den oben dargelegten Gründen sachlich gerechtfertigt ist und nicht nur vorübergehend besteht. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anbringung eines kw-Vermerkes auf der Stelle Atemschutzgerätewart im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen nicht vor.

Der Kreistag wird daher um Aufhebung dieses kw-Vermerkes gebeten.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit geltenden Fassung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre wurde die Stelle bei der Personalkostenplanung berücksichtigt. Die finanziellen Mittel stehen im Deckungskreis 1111 zur Verfügung.

Landrat

#### **Anlagen:**

keine

| <b><u>Erarbeiter</u></b>     |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Fachdienstleiter             | Frau Schmarje                 |
| Fachdienst                   | Organisation, IT und Personal |
| Tel.                         | 03491 479 763                 |
| Erstellungsdatum der Vorlage | 19.07.2018                    |